

**Inkrafttreten:** 1. März 2012  
**Stand:** 29. Februar 2012  
**Auskunft:** Departementssekretariat D-HEST

## Detailbestimmungen des D-HEST zur Titularprofessur

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 11 Abs. 1 lit. b der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zum Antrag auf Verleihung des Professorentitels (Titularprofessur):

1. Massgebend sind die Grundsätze der Schulleitung für die Verleihung des Professorentitels (siehe [RSETHZ 514.20](#))<sup>1</sup>
2. Der Habilitationsausschuss prüft alle gestellten Anträge auf Verleihung des Professorentitels.
3. Für eine Prüfung durch den Habilitationsausschuss müssen i.d.R. folgende Kriterien erfüllt werden:
  - a) Lehrtätigkeit mit konzeptionellem Charakter in Vorlesungen eines Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsstudienganges des Departements;
  - b) Rege und kontinuierliche Publikationstätigkeit, in der Mehrzahl als Erstautor oder Letztautor;
  - c) Eigenständig eingeworbene Forschungsgelder (Zweitmittel oder Drittmittel);
  - d) Ruf auf eine Professur an einer anderen Universität im In- oder Ausland bzw. die Anforderungen der ETH Zürich für eine Professur erfüllt;
  - e) Antrag durch einen ausserordentlichen oder ordentlichen Professor/Professorin;
4. Eine Habilitation ist nicht Voraussetzung.
5. Die Professorenkonferenz berücksichtigt beim Entscheid über die Beantragung des Professorentitels neben der individuellen Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin sowohl die Empfehlung des Habilitationsausschusses als auch die Professorenplanung und Strategie des Departements.
6. Der/die antragsstellende Professor/Professorin ist Ansprechperson für den Habilitationsdelegierten/die Habilitationsdelegierte und den Departementsstab in allen Belangen des jeweiligen Verfahrens.
7. Alle Kandidaten und Kandidatinnen müssen in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin eine Liste von mindestens 8 Gutachtern einreichen, welche 5 externe Gutachter umfassen muss.
8. Die einzelnen Schritte des Verfahrens sind auf Seite 2 dieser Detailbestimmungen aufgeführt.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 29. Februar 2012.

---

<sup>1</sup> 1. Februar 2012

